

Nr. 110. Verordnung, die Erkluterung des §. 43. des Gesetzes vom 30. October 1832 uber den Indicienbeweis betr. vom 26. Juli 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kelkter und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jungern Linie souveraine Fursten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Die im 43ten Paragraphen des Gesetzes uber den Indicienbeweis vom 30sten October 1832 enthaltene Bestimmung, nach welcher durch Anzeigen uberzeugende Gewissheit entstehen soll, wenn mehrere mit dem in Frage stehenden Verbrechen in bestimmten Zusammenhange stehende gleichzeitige und entweder mit vorausgehenden oder nachfolgenden Indicien verbundene Anzeigen in der angeeschuldigten Person zusammentreffen, hat in der Anwendung theils zu Zweifeln Veranlassung gegeben, theils fur Erlangung des, dem Gesetze uberhaupt unterliegenden Zwecks sich als unzureichend erwiesen.

Wir erkluren den gedachten Paragraphen daher Kraft gegenwertiger Verordnung dahin, da auf den Grund von Indicien kriminalrechtliche Gewissheit auch dann angenommen werden kann, wenn auch nicht gerade mehrere gleichzeitige Anzeigen konkurriren, sondern

wenn nur eine Mehrzahl von Indicien verschiedener Art auf dieselbe Thatfache zu schlieen berechtigen und unter dieser Mehrzahl wenigstens eine gleichzeitige sich befindet,

wobei es sich von selbst versteht, da auch die ubrigen, im §. 43. des Gesetzes aufgezahlten Bedingungen des Anzeigenbeweises uberhaupt vorhanden seyn mussen.

Nach der gegenwertigen Verordnung haben sich die Gerichte Unserer Lande vom Momente der, durch die Gesetzesammlung zu bewirkenden Publikation an zu richten und haben